

Satzungsänderung der Satzung des Tierschutzvereins im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.

Änderungen sind **fett** markiert

Aktuelle Satzung vom 04.03.2004	Neue Formulierung/ Satzungsänderung	Bemerkung/ Begründung
	Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses	Bessere Übersichtlichkeit über den Inhalt
	Änderung der Aufzählung von § in Nummerierung	Einfachere Darstellung und Übersichtlichkeit
	Änderungen in §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schongau, Wielenbachstraße 15	Der Verein hat seinen Sitz in 86956 Schongau, Wielenbachstraße 15.	Einfügen der Postleitzahl
Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Weilheim-Schongau, ausgenommen Seeshaupt und Bernried	Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Weilheim-Schongau, ausgenommen Seeshaupt, Bernried und Penzberg	Penzberg arbeitet mit dem Tierschutzverein Garmisch-Partenkirchen zusammen, daher ist eine Überschneidung der Tätigkeitsbereiche zu vermeiden.
	Neuer Punkt "15. Verbandsmitgliedschaften"	
§1 Ziffer 6. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn sowie im Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern, Landshut	Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn sowie im Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., Rottenbuch .	Festhalten der Verbandsmitgliedschaften in einem eigenen Punkt in der Satzung zur besseren Übersicht. Der Landesverband des Tierschutzbundes hat seinen Sitz von Landshut nach Rottenbuch verlegt.
	Änderungen in §2 Gemeinnützigkeit und §3 Zweck des Vereins	
§2 Gemeinnützigkeit ; §3 Zweck des Vereins	Zusammenfassung der bisherigen Paragraphen §2 und §3 zu 2. Zweck des Vereins	Die Zusammenfassung der beiden Paragraphen ist inhaltlich sinnvoll, da die Gemeinnützigkeit zum Zweck des Vereins gehört.

<p>§2 Ziffer 2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle verfügbaren Einnahmen und Zuwendungen sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. 3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.</p>	<p>3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>	<p>Neuformulierung, die sprachlich klarer die Inhalte darstellt.</p>
---	---	--

<p>§3 Ziffer 1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und die Tierliebe zu fördern, durch Information und Aufklärung Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, sich für artgerechte Haltung und Pflege der Tiere einzusetzen, Tierquälereien und Tiermißhandlungen zu wehren und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und andere einschlägige Rechtsbestimmungen zu veranlassen. 2. Anliegen des Vereins ist auch die Errichtung und der Betrieb eines vereinseigenen Tierheims.</p>	<p>2.Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen; b) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz; c) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch; d) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen; e) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;</p>	<p>Übersichtlichere Darstellung des Zwecks des Vereins, sowie präzisere Neuformulierung</p>
	<p>Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt</p>	

	<p>4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.</p>	<p>Notwendige Ergänzung, um die Ausübung der Vorstandsämter klar zu definieren</p>
	<p>5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.</p>	<p>Notwendige Ergänzung, um die Erstattung von Aufwendungen zu regeln</p>
	<p>6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.</p>	<p>Notwendige Ergänzung, um die Verwendung der Ehrenamtspauschale zu regeln</p>

	Änderungen in §4 Mitgliedschaft	
§4 Mitgliedschaft	3. Mitgliedschaft	Neue Nummerierung durch Zusammenfassung der vorhergehenden Paragraphen
1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dessen Zweck unterstützen will, Körperschaften und juristische Personen können ausgenommen werden.	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 11. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Zudem kann eine Familienmitgliedschaft für Eltern inklusive Kinder, egal welchen Alters, erfolgen, wobei jedes Familienmitglied als eigenständiges Mitglied des Vereins gewertet wird.	Umformulierung und Ergänzung des Alters der Mitglieder. Ergänzung der Vorgaben zu Familienmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft, die bisher gefehlt haben.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.	3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, unter Anerkennung dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.	Klarere Neuformulierung. Ergänzung des Beginns der Mitgliedschaft und der Regelung über die Ablehnung von Bewerbern.

<p>3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt mit Beschluss in der Mitgliedervollversammlung.</p>	<p>2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Gefälligerer Neufassung. Ergänzung um die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft, damit diese für einen eventuell eintretenden Fall bereits geregelt ist.</p>
--	--	--

<p>4. Die Mitgliedschaft endet: a.) durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. b.) durch Ausschluß. aa) ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder der Satzung zuwider handelt, wenn es in einer anderen Weise dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schadet. Es kann gleichzeitig ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung von zwei Jahresbeiträgen ganz oder zum Teil trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. bb) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde gegen seinen Ausschluß an den Vorstand richten. Dieser hat sodann in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluß des Mitgliedes abstimmen zu lassen.</p>	<p>4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> · durch Ausschluss oder · durch Tod. <p>5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> · dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt; · den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; · mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.</p> <p>6. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.</p>	<p>Differenzierung in freiwilligen Austritt und Ausschluss. Ergänzung um den Austritt durch den Tod des Mitgliedes. Ergänzung der Frist zur Erklärung des Austritts, um dem Verein eine bessere Planbarkeit und Verwaltung der Mitglieder zu sichern. Der Ausschluss durch Nichtzahlung der Beiträge wird auf den Beitrag von einem Jahr und zweimalige Mahnung geändert, um dem Verein zusätzliche Verwaltungsarbeit und eventuelle Kosten durch Bankgebühren bei Nichteinlösung von Lastschriften zu ersparen. Vereinfachung des Verfahrens bei Ausschluss von Mitgliedern, um den Verein und die Mitgliederversammlung zu schützen.</p>
--	---	--

<p>Der Ausschluß wird bei geheimer Wahl durch einfache Mehrheit bestätigt. Vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung der Mitgliedervollversammlung darf das Mitglied im Verein keine Ämter ausüben, Das Mitglied kann nach Ablauf von neun Monaten seit dem Beschluß des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung verlangen.</p>		
	<p>Neuer Punk: 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	

	<p>4. Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendmitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. 2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.</p>	<p>Der bisherigen Satzung fehlte die Definition der Rechte und Pflichten der Mitglieder, diese soll nun ergänzt werden.</p>
	<p><i>Änderungen in §5 Finanzierung der Vereinstätigkeit</i></p>	
<p>§5 Finanzierung der Vereinstätigkeit</p>	<p>5. Beiträge und Finanzierung der Vereinstätigkeit</p>	<p>Durch die Änderung des Titels wird gleich an der Überschrift erkennbar, dass sich Regelungen zu Beiträgen hier finden.</p>

<p>2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung des Vereins. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.</p>	<p>1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zu den Mindestbeiträgen kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen. 5. Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages war in der alten Satzung nicht klar formuliert, ebenso nicht die Möglichkeit zur freiwilligen Zahlung eines höheren Beitrages und die Möglichkeit der Einrichtung einer Beitragsordnung. Befreiung von der Beitragspflicht für Ehrenmitglieder, da diese sich ja bereits besonders um den Verein verdient gemacht haben, sowie auch der Jugendmitglieder, um den Beitritt von Jugendlichen zu fördern.</p>
	<p>2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.</p>	<p>Bisher war die Regelung zur Beitragshöhe von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften nicht festgehalten.</p>
<p>3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.</p>	<p>3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten ohne besondere Aufforderung.</p>	<p>Ergänzung zur Vereinfachung der Verwaltung.</p>
	<p>4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.</p>	<p>Einfügen eines Passus, um Mitglieder nicht sofort bei einer finanziellen Notlage ausschließen zu müssen.</p>
	<p><i>Änderungen in §6 Organe des Vereins</i></p>	
<p>§6 Organe des Vereins</p>	<p>6 Vereinsorgane</p>	<p>Gefälligere Formulierung</p>
	<p><i>Änderungen in §7 Vorstand</i></p>	

<p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p>	<p>1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · dem 1. Vorsitzenden, · dem 2. Vorsitzenden, · dem Schriftführer und · dem Schatzmeister. <p>Zusätzlich können bis zu 3 optionale, stimmberechtigte Beiräte gewählt werden.</p>	<p>Die Änderung dahingehend, dass die bisherige Vorstandsschaft mit 3 Beisitzern in eine Vostandschaft mit 3 optionalen, aber nicht verpflichtenden Beiräten geändert wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass es leider zunehmend schwerer wird Ehrenamtliche für Ämter zu gewinnen. So besteht die Möglichkiet weiterhin bis zu 7 Personen mit den Aufgaben des Vostandes zu betrauen, aber auch den Verein mit 4 Vorstandsmitgliedern zu führen. Anmerkung: Auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise wurde aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind immer Personen jeden Geschlechts gemeint.</p>
<p>2. Der Vorstand (§7 Ziff 1) wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.</p>	<p>Änderung des Begriffs "Jahreshauptversammlung" in "Mitgliederversammlung". Genauere Regelung der Wahl zum Vorstand.</p>
	<p>3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen</p>	<p>Bisher fehlten genaue Regelungen zum Wahlvorgang, die nun ergänzt werden.</p>

<p>5. Scheiden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder mindestens drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder - auch ein einzelnes - befugt, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.</p>	<p>4. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder - auch ein einzelnes Mitglied- befugt, eine Jahreshauptversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.</p>	<p>Gefälliger Formulierung. Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Ausscheiden eine Nachwahl möglich macht, auf Grundlage der geänderten Anzahl der notwendigen Vorstandsmitglieder.</p>
<p>3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.</p>		<p>Dieser Punkt wird in einem neuen Punkt "8. Aufgabenbereiche des Vorstands" festgehalten, welcher die Aufgaben des Vorstandes genauer regelt.</p>
<p>4. Dem Vorstand (§7 Ziff 1) obliegt die Erledigung der Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen und deren Einberufung.</p>		<p>Dieser Punkt wird in einem neuen Punkt "8. Aufgabenbereiche des Vorstands" festgehalten, welcher die Aufgaben des Vorstandes genauer regelt.</p>
<p>6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p>		<p>Dieser Punkt wird in dem Punkt "9. Beschlussfassung" festgehalten.</p>
	<p>Änderungen in §7 a</p>	
<p>Die Tierheimleitung ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Sie hat kein Stimmrecht, ist aber anzuhören und hat das Recht eigene Anträge zu stellen.</p>		<p>Dieser Punkt wird inhaltlich beibehalten und wird zu dem Oberpunkt "9. Beschlussfassung" hinzugefügt.</p>
	<p>Neuer Punkt "8. Aufgabenbereich des Vorstands"</p>	

<p>ursprünglich §7 Ziffer 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.</p>	<p>1.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.</p>	<p>Ergänzung um die Regelung der Vertretung der Vorsitzenden.</p>
<p>Ursprünglich §7 Ziffer 4. Dem Vorstand (§7 Ziff 1) obliegt die Erledigung der Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen und deren Einberufung.</p>	<p>2.Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p>	<p>Klarere Formulierung und Darstellung.</p>

	<p>3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">· Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,· Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,· Vorbereitung der Mitgliederversammlung,· Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,· ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,· die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,· die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.	<p>Neu eingefügt sind hier im Detail die Aufgaben des Vorstandes. Bisher fehlte eine solche Darstellung der Satzung.</p>
	<p>4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.</p>	<p>Der bisherigen Satzung fehlte der Verweis, dass der Vorstand auch für die Verwaltung des Tierheims zuständig ist.</p>

	<p>5.Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen. Die Geschäftsaufteilung regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung</p>	<p>Neu eingefügt sind hier die Aufgabenverteilungen des Vorstandes. Bisher fehlte eine solche Darstellung der Satzung.</p>
	<p>6.Liegt ein dringender Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.</p>	<p>Diese Ergänzung schützt den Verein vor Missbrauch durch ein Vorstandsmitglied.</p>
	<p>7.Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.</p>	<p>Dieser Zusatz gibt dem Vorstand die Möglichkeit, neben den gewählten Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und drei optionalen Beiräten) noch bei Bedarf Personen mit besonderem Sachverstand hinzu zu ziehen.</p>
	<p>Änderungen in §8 Jahreshauptversammlung und § 9 Beschlüsse und Wahlen</p>	

<p>§8 Jahreshauptversammlung und § 9 Beschlüsse und Wahlen</p>	<p>10. Mitgliederversammlung</p>	<p>Die beiden Paragraphen § 8 und §9 wurden zum Punkt" 10. Mitgliederversammlung" zusammengefasst, da §9 Beschlüsse und Wahlen nur auf die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung bezogen waren.</p>
	<p>Neuer Punkt "9. Beschlussfassung"</p>	<p>Dieser Punkt regelt die Beschlussfassung des Vorstandes.</p>
<p>Ursprünglich §7 Ziffer 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p>	<p>1.In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.</p>	<p>Dieser Punkt wurde in diesen neuen Punkt eingefügt, da hier alle Regelungen zur Beschlussfassung des Vorstandes festgehalten werden.</p>
	<p>2.Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bisher fehlte eine Regelung über die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes.</p>

	<p>3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.</p>	<p>Bisher fehlte eine Regelung über die Beschlussfassung in Sitzungen des Vorstandes.</p>
<p>§9 Ziffer 4. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p>4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.</p>	<p>Vereinfachung des Passus und Einfügung in den Punkt "9. Beschlussfassung"</p>
	<p>Punkt "10. Mitgliederversammlung "</p>	<p>Die beiden Paragraphen § 8 und §9 wurden zum Punkt "10. Mitgliederversammlung" zusammengefasst</p>

<p>§8 Ziffer 1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.</p> <p>§8 Ziffer 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit des Vorstandes oder zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder sie gem. §4 Ziff. 4b bb) oder gem. §7 Ziff. 6 der Satzung erforderlich wird.</p>	<p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen</p>	<p>Zusammenfassung der beiden Punkte zu einem Punkt und Vereinfachung der Formulierung. Die Änderung des Zeitraumes der Jahreshauptversammlung gibt dem Vorstand die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Versammlung den Gegebenheiten anzupassen und flexibler zu planen.</p>
<p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung oder einem einmaligen Inserat in dem im Landkreis Weilheim-Schongau erscheinenden Anzeigenblatt, dem „Kreisboten“.</p>	<p>2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung oder einem einmaligen Inserat in dem im Landkreis Weilheim-Schongau erscheinenden Anzeigenblatt, dem „Kreisboten“ oder dem „Lechkurier“.</p>	<p>Die Formulierung " in Textform" ermöglicht es dem Vorstand gegebenenfalls die Mitglieder auch per Email einzuladen, um dem Verein Portokosten zu ersparen. Der Lechkurier wurde ergänzt, da der Kreisbote mittlerweile nur noch samstags erscheint und mittwochs der Lechkurier. So kann die Einladung angepasst an die Einladungsfrist mittwochs oder samstags erscheinen.</p>

<p>§8 Ziffer 4 Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand gem §7 sowie zwei Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über -die Entlastung des Vorstandes - die Höhe des Mitgliedsbeitrages - eingegangene Anträge - Änderungen der Satzung - die Auflösung des Vereins - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden</p>	<p>3.Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:· Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wahl der Mitglieder des Vorstandes · Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr · Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft · Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins · Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. 	<p>Ergänzung der Formulierung um Genehmigung des Berichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Ergänzung der Aufgaben um die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Änderung der Formulierung in Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, da nur über diese Beschlüsse gefasst werden können.</p>
	<p>4.Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.</p>	<p>Klare Regelung der Versammlungsleitung.</p>

<p>§8 Ziffer 3. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. §9 Ziffer 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Bei diesem Beschluß muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Form der Stimmangabe beschließt das jeweilige Gremium. Wird ein Beschluß nicht gefasst, so erfolgt Stimmabgabe durch Handzeichen. §9 Ziffer 2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt. das Wahlalter beträgt 14 Jahre. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in Einzelabstimmung und mit absoluter Mehrheit der abgegeben Stimmen gewählt. Die übrigen Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit.</p>	<p>5.Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Wahlberechtigt sind Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.</p>	<p>Zusammenlegung und Vereinfachung der Formulierung der §8 Ziff. 3, §9 Ziff. 1 und §9 Ziff. 2 . Weiterhin werden die Regelungen zur Wahl klarer definiert, sowie der Fall der Veriensauflösung. Die Regelungen zur Wahl des Vorstandes wurden bereits in 7. Vorstand geregelt</p>
	<p>6.Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.</p>	<p>Dieser Passus ist notwendig und fehlte bislang in der Satzung.</p>

<p>5. Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, müssen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht worden sein.</p>	<p>7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.</p>	<p>Diese Ergänzung stellt sicher, dass nur ernstgemeinte Anträge behandelt werden müssen. Weiterhin werden Regelungen zum Umgang mit verspäteten Anträgen festgelegt.</p>
<p>§9 Ziffer 2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt.</p>	<p>8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.</p>	<p>Die Formulierung ist klarer, wenn es heißt, dass auf Wunsch " auch nur eines Versammlungsteilnehmers" die Wahl geheim abgehalten werden muss. Auch weitere Abstimmungen neben den Wahlen werden geregelt.</p>

<p>§9 Ziffer 4. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p>9.Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Gefälligere Formulierung</p>
<p>§9 Ziffer 3 . Die Wahlen werden von einem Wahlausschuß geleitet. seine Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch Handzeichen gewählt.</p>	<p>10.Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt.</p>	<p>Angleichung an die Rechtschreibreform bzw. Ausbesserung von Rechtschreibfehlern.</p>
	<p>11.Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.</p>	<p>Regelung des Falles, dass es nicht zu einer eindeutigen Wahl kommt.</p>
	<p>Neuer Punkt "11. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane"</p>	
	<p>Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.</p>	<p>Zwar wurde die Notwendigkeit der Protokollierung der Beschlüsse der Organe schon festgehalten, hier wird aber noch auf die schriftliche Niederlegung explizit hingewiesen.</p>
	<p>Änderungen in §10 Rechnungsprüfung</p>	

§ 10 Rechnungsprüfung	12. Kassenprüfung	Änderung des Oberbegriffs, da Kassenprüfung als passender erachtet wurde. Es werden ja nicht nur die Rechnungen, sondern die Kasse, Belege etc .geprüft.
1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern (Kassenprüfer).	Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Alternativ kann die Kassenprüfung durch einen anerkannten Steuerberater oder ein anerkanntes Steuerbüro durchgeführt werden.	Die Formulierung " bis zu zwei Kassenprüfer" gibt auch die Möglichkeit nur einen oder keinen Kassenprüfer zu bestimmen, was der Tatsache Rechnung trägt, dass es leider immer schwieriger wird, Ehrenamtliche für die Ämter zu gewinnen. Wird kein Kassenprüfer bestimmt, wird die Kassenprüfung einem anerkannten Steuerberater oder einem anerkannten Steuerbüro übertragen. Weiterhin werden die notwendigen Fähigkeiten der Kassenprüfer festgelegt.
	Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.	Sinnvolle Ausführung hinsichtlich der Aufgabe der Kassenprüfer.
	Neuer Punkt "13.Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber"	

	<p>Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p>Bislang war die Haftung gegenüber den Mitgliedern nicht in der Satzung geregelt.</p>
	<p><i>Neuer Punkt "14.Jugendgruppe"</i></p>	
	<p>Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.</p>	<p>Zwar regelt bereits Punkt 1., dass der Verein Jugendgruppen bilden kann, hier wird aber noch genau auf die Ernennung der Jugendgruppenleiter und ihre Eignung eingegangen.</p>
	<p><i>Neuer Punkt "16.Satzungsänderungen"</i></p>	

	<p>Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.</p>	<p>Der Punkt regelt im Detail, wie eine Satzungsänderung beschlossen werden kann und dass dies nur möglich ist, wenn die Änderungen den Mitgliedern vorab vorlagen (wie diese Änderungen, die Sie in den Händen halten). Mit redaktionelle Änderungen sind Änderungen gemeint, welche die Rechtschreibung und Zeichensetzung betreffend.</p>
	<p><i>Änderungen an §11 Vermögensverwaltung und Auflösung</i></p>	
<p>§11 Vermögensverwaltung und Auflösung</p>	<p>17.Vermögensverwertung und Auflösung des Vereins</p>	<p>Zum besseren Verständnis um was für eine Auflösung es sich handelt</p>

<p>Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen vollständig an einen als steuerbegünstigt besonders anerkannten Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen, der bereit und in der Lage ist, das Vermögen im Sinne des Tierschutzes zu verwenden. Besteht die Möglichkeit nicht, so ist das Vermögen auf eine geeignete Stelle der öffentlichen Hand zu übertragen unter der ausdrücklichen Auflage, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gleichartige Zwecke verwendet werden muß.</p>	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in Abschnitt 10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Zunächst wird festgelegt, wann eine Auflösung beschlossen werden kann. Weiterhin wird geregelt, wer als Liquidatoren für die ordnungsgemäße Auflösung zuständig ist. Die Übertragung an einen Verein mit gleicher Zielsetzung, wie es in der bisherigen Satzung gefordert wird, kann im Falle einer Auflösung des Vereins nach unserem Ermessen am besten durch Übertragung auf den Deutschen Tierschutzbund e.V. erfolgen.</p>
	<p>Neuer Punkt "18. Datenschutz"</p>	

	<p>Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus</p>	<p>Die Einfügung dieses Punktes wurde durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung notwendig und legt den sicheren Umgang mit Daten fest.</p>
	<p><i>Neuer Punkt "19. Mitgliederliste"</i></p>	

	<p>Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist: a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit</p>	<p>Die Einfügung dieses Punktes wurde durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung notwendig und legt den sicheren Umgang mit Daten im Rahmen der Mitgliederliste fest.</p>
--	---	---